



Antrag

der Abgeordneten **Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Kerstin Celina, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Verena Osgyan, Katharina Schulze, Dr. Sepp Dürr, Christine Kamm, Ulrich Leiner, Jürgen Mistol, Claudia Stamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Arbeitsbedingungen der Doktoranden an der Kleintierklinik der Ludwig-Maximilians-Universität ändern – Mindestlohngesetz umsetzen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag über die Arbeitsbedingungen und die Vergütung von Doktoranden an der Kleintierklinik der Münchener LMU zu berichten.

Dabei geht es insbesondere um die Aufklärung folgender Vorwürfe und Probleme:

- Kommt es an der Kleintierklinik zu systematischen Verstößen gegen das neue Mindestlohngesetz?
- Ist das Mindestlohngesetz auf den zweijährigen Einsatz von Doktoranden in der Uni-Tierklinik anwendbar?
- Wie erfolgt die Dokumentation und Bewertung der Arbeitszeiten von Doktoranden an der Kleintierklinik?
- Welche unterschiedlichen Arbeitsverhältnisse mit welchen Arbeitszeiten und welcher Vergütung gibt es für Doktoranden an der Kleintierklinik der LMU?
- Warum werden Notfalleinsätze, Schichtdienste am Wochenende und Nachtdienste auf der Tier-Intensivstation nicht als reguläre Arbeitszeit gewertet?
- Warum werden Doktoranden im Regelfall trotz Vollzeitwesenheit in der Klinik nur als geringfügig Beschäftigte eingestuft?
- Stimmt es, dass Doktoranden teilweise nur mit 10 Euro im Monat vergütet werden?
- Kann der reguläre Einsatz von Doktoranden als Assistenztierärzte im Alltagsbetrieb der Kleintierklinik, bei Notfällen, im Schichtdienst und im Nachtdienst auf der Intensivstation, tatsächlich als Teil der klinischen Ausbildung bewertet werden, der nicht vergütet werden muss?

- Wie reagiert die Universitätsleitung der LMU auf die öffentlich erhobenen Vorwürfe sittenwidriger Arbeitsbedingungen in ihrer Kleintierklinik?
- Welche Änderungen plant die Leitung der Kleintierklinik bei der Dokumentation der Arbeitszeiten, den Arbeitsverträgen für Doktoranden sowie deren Vergütung im Zuge der Umsetzung des Mindestlohngesetzes?
- Ist bekannt, wie die für die Überwachung des Mindestlohngesetzes zuständige Finanzkontrolle Schwarzarbeit des Zolls die Arbeitsbedingungen an der Kleintierklinik der LMU bewertet?
- Hält die Staatsregierung die Einführung verbindlicher Standards für den Arbeitseinsatz und die Vergütung von Doktoranden für erforderlich?

Begründung:

Ein an der Kleintierklinik der LMU-München eingesetzter Assistenztierarzt beklagt sich laut Berichterstattung in der Süddeutschen Zeitung über die sittenwidrige Arbeitssituation junger Tierärzte an der Medizinischen Kleintierklinik. Doktoranden müssten die Möglichkeit, eine Doktorarbeit an der Klinik anzufertigen zu dürfen, mit unbezahlter Arbeit in der Klinik erkaufen. Die tägliche Anwesenheit und Mitarbeit in der Klinik würde nicht als zu vergütende Arbeitszeit bewertet, obwohl die Doktoranden faktisch als Assistenztierärzte eingesetzt würden. Auch zusätzliche Not- und Wochenenddienste, die Nachtdienstleitung der Intensivstation der Klinik sowie der obligatorische Einsatz an Feiertagen und Brückentagen, würden nicht zusätzlich vergütet. Eine schriftliche Dokumentation der Arbeitszeiten fände bisher nicht statt.

In den meisten Arbeitsverträgen würde trotz eines tatsächlichen monatlichen Einsatzes von bis zu 150 Stunden, nur eine wöchentliche Arbeitszeit von einer bis zu sieben Stunden festgehalten. Die Vergütung der beschäftigten Doktoranden läge lediglich zwischen 10 und 450 Euro pro Monat. Die monatliche Vergütung der Doktoranden liegt damit weit unter den Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Aufgrund des Mindestlohngesetzes sollen die Arbeitszeiten in der Kleintierklinik zukünftig dokumentiert werden. Auch die Arbeitsverträge der Doktoranden sollen in den kommenden Monaten umgestellt werden. Allerdings soll die klinische Tätigkeit der Doktoranden nicht als zu entlohnende Arbeitszeit gewertet werden. Trotz Arbeitszeiten von bis zu 50 bis 60 Stunden in der Wo-

che, sollen nur zwischen einer und sieben Stunden als Arbeitszeit vertraglich anerkannt werden. Lediglich organisatorische Mithilfen der Doktoranden bei der Vorbereitung von Veranstaltungen oder Workshops

sowie bei der Übergabe der Patienten am Morgen, werden als zu vergütende Arbeitsleistung anerkannt. Mit der geplanten neuen Arbeitszeitregelung wird die Umsetzung des Mindestlohngesetzes unterlaufen.